



Satzung des Vereins Deutsche Model United Nations (DMUN) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Model United Nations (DMUN)“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck von Deutsche Model United Nations (DMUN) e.V. ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird durch die Planung und Veranstaltung von UNO-Simulationen, z.B. Model United Nations Baden-Württemberg (MUNBW) oder Model United Nations Schleswig-Holstein (MUN-SH), bei der Schüler und Studenten verschiedene Gremien der UNO simulieren und dadurch Aufbau, Funktionsweise und Systematik globaler Diplomatie und Internationaler Politik vermittelt bekommen, erreicht.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund mindestens fünf Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Beitrag wird über eine Einzugsermächtigung erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung;
 - b) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem bis fünf Stellvertretern und dem Kassenswart; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Mittelvergabe,
 - c) die Ausschließung eines Mitglieds,
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt außerdem jährlich zwei Kassensprüfer, die jedes Jahr die Kassenführung des Vereins überprüfen. Gewählt wird gemäß § 7 Abs. 3.

- (2) Der Vorsitzende, bzw. die Stellvertretenden Vorsitzenden berufen im Namen des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht per E-Mail an die jeweils letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung versandt werden. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, ergeht die Einladung an die betreffenden Mitglieder an die letzte dem Vorstand bekannte Postadresse und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Eine Person kann aber nur maximal zwei Stimmberechtigungen wahrnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf und sofern keine geheime Wahl beantragt wird, offen per Handheben. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese sind einzeln zur Vertretung des Vereins und zur Geschäftsführung befugt, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart im Innenverhältnis allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 10.000 (i.W. zehntausend) ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann durch jeweils zu fassenden Beschluss von einzelnen Mitgliedern unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes pro Geschäftsjahr eine Umlage zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erheben. Näheres hierzu regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Zuletzt geändert im Juli 2010